

Bernd Delfs, Ratsherr

**24539 Neumünster, 19.07.2024
Rubensstr. 17,
Tel.: 04321/21042**

Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger
Neues Rathaus

24534 Neumünster

**Anfrage
Hunde auf Kinderspielplatz im Tierpark Neumünster**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,
ich bitte um Beantwortung der folgenden Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Delfs, Ratsherr

Anfrage

Hunde dürfen laut Hundegesetz Schleswig-Holstein § 3(3) nicht auf Kinderspielplätze.
Bei meiner mündlichen Frage an die Direktorin des Tierparks Neumünster, warum auf dem Spielplatz des Tierparks Hunde sind, bekam ich zur Antwort „Hunde sind Mitglied der Familie und daher ist es erlaubt“.

Daraus ergeben sich mir folgende Fragen:

1. Trifft es zu, dass im Tierpark Neumünster Hunde auf dem Kinderspielplatz erlaubt sind?
2. Wer hat diese Erlaubnis auf welcher Grundlage erteilt?
3. Sollte es erlaubt sein, welche Auflagen auch hinsichtlich Gesundheitsgefahren für Kinder gibt es und wie werden die Auflagen kontrolliert?
4. Sollte es auf dem Spielplatz ein Hundeverbot geben, wie wird die Einhaltung kontrolliert?



24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 FDL 32

E-Mail Stephan.Lenz@Neumuenster.de
Telefon 04321 942 0 Fax 04321 942 2346

Aktenzeichen:

Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

Sachbearbeiter/in Herr Lenz
Telefon 04321 942 2372
Zimmer 1.02 Großflecken 63

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
Außer Mittwoch
Do. 14:30 – 17:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 05.08.2024

Anfrage des Rats Herrn Delfs (SPD) vom 19.07.2024

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

in Bearbeitung o.g. Anfrage übermitteln wir Ihnen die durch den Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung erstellte Antwort hierzu.

- 1. Trifft es zu, dass im Tierpark Neumünster Hunde auf dem Kinderspielplatz erlaubt sind?**
- 2. Wer hat diese Erlaubnis auf welcher Grundlage erteilt?**
- 3. Sollte es erlaubt sein, welche Auflagen auch hinsichtlich Gesundheitsgefahren für Kinder gibt es und wie werden die Auflagen kontrolliert?**
- 4. Sollte es auf dem Spielplatz ein Hundeverbot geben, wie wird die Einhaltung kontrolliert?**

Antwort

Zu 1)

Bei dem Grundstück des Tierparks Neumünster handelt es sich um ein Grundstück, welches sich zwar im Eigentum der Stadt Neumünster befindet, aber im Erbbaurecht an die Tierparkvereinigung Neumünster vergeben wurde.

Die Tierparkvereinigung Neumünster e. V. übt für das gesamte Gelände, einschließlich der darauf befindlichen Gebäude, das Hausrecht aus. Bei dem sogenannten Spielplatz handelt es sich um eine Fläche, die die Erbbauberechtigte für die Nutzung durch Kinder und Hunde zur Verfügung stellt. Es handelt sich nicht um einen öffentlichen Kinderspielplatz, somit ist das Verbot aus § 3 Abs. 3 Hundegesetz Schleswig-Holstein nicht einschlägig.

Zu 2)

Die Entscheidung, Hunde im Tierpark zuzulassen, wurde vom Tierpark bzw. der Tierparkvereinigung Neumünster e. V. im Rahmen des Hausrechtes getroffen.

Zu 3)

Die Regeln zum Thema „Hunde im Tierpark“ sind in der Tierparkordnung unter Ziffer 8 (<https://tierparkneumuenster.de/files/images/tierparkordnung-jan22.pdf>) festgehalten. Die Einhaltung der Regeln wird vom Personal des Tierparks kontrolliert. Nach Aussage der Direktorin des Tierparks ist es in der Vergangenheit zu keinen Vorfällen (beißen o. Ä.) gekommen.

Zu 4)

Siehe Frage 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Lenz)

